

Informationen zur Personal- und Besoldungsverordnung der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz

Stand: 1. Januar 2017

Sozialzulagen

Gemäss § 7 des Personal- und Besoldungsgesetzes der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz richten sich die Sozialzulagen nach dem Recht des Kantons Schwyz. Sie umfassen insbesondere Kinder- und Geburtszulagen, sowie Familienzulagen gemäss Personal- und Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz (§ 30 der Personal- und Besoldungsverordnung der Röm.-kath. Kantonalkirche Schwyz). Die Ausrichtung bzw. Vergütung der Sozialzulagen (Kinder-, Geburts- und Familienzulagen) ist somit für alle Röm.-kath. Kirchgemeinden im Kanton Schwyz gemäss dem Recht des Kantons Schwyz verbindlich.

Kinderzulagen

Ab einem Jahresverdienst von Fr. 7'050.-- haben Mitarbeitende Anspruch auf Kinderzulagen (eine "teilweise" Zulage gibt es nicht mehr). Sie betragen als Kinderzulagen Fr. 220.-- pro Monat bis zum 16. Altersjahr, danach als Ausbildungszulagen Fr. 270.-- pro Monat bis zum 25. Altersjahr, sofern das Kind noch in der Ausbildung ist. Massgebend sind die Bestimmungen der zuständigen Ausgleichskasse. Wenn beide Eltern berufstätig sind, ist abzuklären, welcher Elternteil Kinderzulage bezieht. Der Anspruch kann nur von einem Elternteil geltend gemacht werden.

Geburtszulage

Die einmalige Geburtszulage beträgt Fr. 1'000.--.

Familienzulagen

Die Familienzulage beträgt bei einer Beschäftigung von mindestens 50% pro Monat Fr. 170.--. Bei einer Teilzeitbeschäftigung von 20% bis 50% wird eine halbe Zulage, d.h. Fr. 85.-- pro Monat, ausgerichtet. Anspruch auf die Familienzulage hat nur, wer gleichzeitig Kinderzulagen für mindestens ein Kind bezieht. Welcher Elternteil die Kinderzulagen bezieht, ist nicht massgebend.